



2.3.1 Leitfaden für die Gymnasien und FMS des Kantons Basel-Landschaft zum Nachteilsausgleich für Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen, Lern- und Sprachstörungen

2.3.1.1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Richtlinien äussern sich zur Leistungserhebung bei Schülerinnen und Schülern mit attestierten Lernstörungen, Sprachstörungen und Behinderungen während der Ausbildung sowie bei den Abschlussprüfungen an Gymnasien und FMS des Kantons Basel-Landschaft. Sie äussern sich nicht zur Diagnostik, Therapie oder Förderung von betroffenen Schülerinnen und Schülern.

Gemäss BehiG bedeutet *Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter)* eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben (Artikel 2 Absatz 1).

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist (Artikel 2 Absatz 2 BehiG).

Unter Nachteilsausgleich werden in diesem Leitfaden alle getroffenen Massnahmen verstanden, die es Schülerinnen und Schülern ermöglichen, Nachteile im Zusammenhang mit ihrer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung zu reduzieren.

2.3.1.2 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert werden, dass der störungs- oder behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird.

Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleichwertig sein.

Die Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Fachstelle festgestellt werden.¹

¹ § 18 Absatz 1 bis 3 der Verordnung über die schulische Laufbahn (SGS 640.21)



2.3.1.3 Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen muss Lernenden bzw. Schülerinnen und Schülern gewährt werden, wenn sie eine attestierte Leistungsbeeinträchtigung gemäss ICD-10² haben.

2.3.1.4 Nachweis des Anspruchs auf Nachteilsausgleich

Die Notwendigkeit eines Nachteilsausgleichs muss durch eine behördliche Bestätigung (schriftliches Attest) nachgewiesen sein. Als Attest gelten Gutachten von:

- Schulpsychologischen Diensten;
- Kinder- und Jugendpsychiatrischen Kliniken.

Das Attest hat eine Beschreibung der Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung sowie eine Beschreibung der dadurch resultierenden Leistungsbeeinträchtigung und die daraus folgenden Auswirkungen auf Prüfungen zu enthalten.

Ein Nachteilsausgleich ist erst möglich ab dem Zeitpunkt des Vorliegens des Attests. Dieses Attest ist in der Regel im Abstand von höchstens 2 Jahren zu überprüfen. Die Schulleitung kann im Einzelfall eine vorzeitige Überprüfung anordnen.

2.3.1.5 Art und Umfang eines Nachteilsausgleichs

Der gewährte Nachteilsausgleich hat die Person mit einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung grundsätzlich so zu stellen, als läge keine Leistungsbeeinträchtigung vor. Die Anpassung des Prüfungsablaufs an spezifische Beeinträchtigungssituationen kann auf verschiedene Arten geschehen. Massnahmen des Nachteilsausgleichs bestehen aus einer Anpassung der Bedingungen, unter denen Prüfen stattfindet. Diese werden von der Schulleitung festgelegt.

Generell gilt: Es muss stets klar definiert sein, welche Leistungen jeweils erhoben und beurteilt werden.

Im Nachteilsausgleich sind explizit keine speziellen Fördermassnahmen enthalten.

2.3.1.6 Grenzen des Nachteilsausgleichs

Ziel der Anpassung ist nur der Ausgleich der aus der Leistungsbeeinträchtigung gegebenen Schlechterstellung, nicht aber eine Besserstellung gegenüber den übrigen Schülerinnen und Schülern. Der Aussagewert einer Prüfung resp. des Prüfungszwecks darf in der Regel durch den Nachteilsausgleich nicht verfälscht werden. Es müssen die gleichen Lernziele erreicht werden.

Nicht in Betracht kommt ein Nachteilsausgleich bei Schülerinnen und Schülern, deren Leistungsfähigkeiten generell eingeschränkt sind (z.B. bei Begabungsdefiziten).

Nachteilsausgleichsmassnahmen können nur im Rahmen der an der Schule zur Verfügung stehenden materiellen und personellen Mitteln gewährt werden.

² <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/nomenklaturen/blank/blank/cim10/02/05.html>
(Okt. 2014)



2.3.1.7 Verfahren

Die betroffenen Schüler/-innen oder deren Erziehungsberechtigte nehmen Kontakt mit der Schulleitung auf. Die konkreten Massnahmen für den Nachteilsausgleich einer Person mit einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung werden erst bei Vorliegen des schriftlichen Attests durch die Schulleitung festgelegt. Hierzu ist ein Gespräch zwischen Erziehungsberechtigten, Schülerinnen bzw. Schülern und Schulleitung zwingend. Bei Bedarf ist die Fachstelle, welche die Abklärung vorgenommen hat, beizuziehen.

Das zuständige Lehrpersonenteam überprüft in der Regel jährlich, ob die festgelegten konkreten Massnahmen noch angemessen sind.

Mindestens ein Semester vor den Abschlussprüfungen (Maturitätsprüfung, Fachmittelschulabschluss, Fachmaturität) legt die Schulleitung schriftlich die Prüfungsbestimmungen bezüglich der konkreten Massnahmen für den Nachteilsausgleich fest.

2.3.1.8 Umsetzung

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind folgende Punkte zu beachten:

- Bei der ersten Kontaktaufnahme der Erziehungsberechtigten bzw. die Schüler/-innen weist die Schulleitung auf diesen Leitfaden hin und erläutert den Betroffenen das Verfahren.
- Für das Einholen des Attests sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Schüler und Schülerinnen verantwortlich. Das Gewähren eines Nachteilsausgleichs ist erst möglich ab dem Zeitpunkt des Vorliegens des Attests.
- Nachdem die Schulleitung die konkreten Massnahmen für den Nachteilsausgleich verfügt hat, informiert die Klassenlehrperson in Absprache mit den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten die Lehrpersonen und evtl. die Mitschüler und Mitschülerinnen über die konkreten Massnahmen.
- In den Semester-, Jahres- und Abschlusszeugnissen erfolgt kein Eintrag über den Nachteilsausgleich.
- Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen nach ihrer Eröffnung beim Schulrat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

2.3.1.8 Rechtliche Grundlagen

Der Leitfaden stützt sich auf:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) Artikel 8 Absatz 2
- Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) Artikel 2 Absatz 1,2 und 5, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 20
- Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 1. Januar 1987 (KV; SGS 100) § 95 Absatz 4 und § 100 Absatz 1
- Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 1. August 2003 (SGS 640) § 4 und § 5a
- Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) des Kantons Basel-Landschaft vom 11. Juni 2013 § 18



2.3.1.9 Ablaufschema Nachteilsausgleich für Schulleitungen

